

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5

München, den 28. März

1964

Datum	Inhalt	Seite
18. 3. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten . . . . .	47
20. 3. 1964	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten . . . . .	48
18. 3. 1964	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes . . . . .	49
20. 3. 1964	Bekanntmachung über das Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn ostwärts Ulm . . . . .	49
24. 2. 1964	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz . . . . .	50
3. 3. 1964	Verordnung über die Organisation der Bayerischen Staatsforstverwaltung . . . . .	69
6. 3. 1964	Landesverordnung über die Einfuhr von Hasen, Kaninchen und Edelpelztieren . . . . .	69
13. 3. 1964	Landesverordnung zum Schutz gegen die Verbreitung von Tierseuchen beim Auftrieb von Tieren auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden . . . . .	70
12. 3. 1964	Berichtigung zur Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Volksschulprüfungsordnung I — VPO I) vom 4. März 1964 (GVBl. S. 19) . . . . .	70
	Druckfehlerberichtigung . . . . .	70

## Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten

Vom 18. März 1964

Auf Grund des Art. 80 Abs. 1 und des Art. 88 Nr. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 21. Dezember 1960 (GVBl. S. 304, ber. GVBl. 1961 S. 55) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „45“ durch „44“ ersetzt.
- In § 3 wird die Zahl „65“ durch „64“, die Zahl „144“ durch „142“ ersetzt.
- § 7 erhält folgende Fassung:

#### „Tägliche Arbeitszeit

In den staatlichen Verwaltungen beginnt der Dienst bei durchgehender Arbeitszeit während der Sommermonate (April mit September) täglich um 7.30 Uhr, während der Wintermonate um 8.00 Uhr; er endet regelmäßig während der Sommermonate um 16.45 Uhr, während der Wintermonate um 17.15 Uhr. Bei geteilter Arbeitszeit beginnt der Dienst täglich um 7.30 Uhr und endet regelmäßig um 17.45 Uhr. Montags ist jeweils eine Viertelstunde länger zu arbeiten. Die Mittagspause beträgt bei durchgehender Arbeitszeit mindestens eine halbe Stunde, bei geteilter Arbeitszeit einhalb Stunden; wenn diese Zeit in Einzelfällen nicht ausreicht und überschritten wird, muß entsprechend länger gearbeitet werden. Die obersten Dienstbehörden oder die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden können eine andere Einteilung der täglichen Arbeitszeit zulassen; sie können von der Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitstage nur abweichen, wenn auch an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 4) gearbeitet werden muß.“

- § 9 erhält folgende Fassung:

#### „Arbeitszeit für jugendliche Beamte und Dienstanfänger

(1) Die Arbeitszeit für Beamte und Dienstanfänger, die noch nicht 18 Jahre alt sind, darf täglich 8 Stunden und wöchentlich 44 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einer Dienststelle die Samstage dienstfrei sind, dürfen auch die Jugendlichen an Samstagen nicht zum Dienst herangezogen werden; die wöchentliche Arbeitszeit darf in diesem Fall 40 Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Arbeitszeit für Dienstanfänger unter 16 Jahren darf 40 Stunden nicht überschreiten.

(2) In den staatlichen Verwaltungen beginnt der Dienst für die Jugendlichen mit dem allgemeinen täglichen Dienstbeginn. Die Mittagspause muß mindestens eine Stunde betragen und spätestens nach einer viereinhalbstündigen Arbeitszeit beginnen; sie darf nicht kürzer sein als die an der Dienststelle festgelegte Mittagspause. Der Dienst endet so, daß die nach Absatz 1 zulässige Arbeitszeit eingebracht wird. Das allgemeine Dienstende an der Dienststelle darf hierbei nicht überschritten werden.

(3) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren. An Berufsschultagen, an denen die Unterrichtszeit mindestens sechs Stunden einschließlich der Pausen beträgt, sind sie ganz von der Arbeit freizustellen. Vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Die Unterrichtszeit in der Berufsschule einschließlich der Pausen wird auf die Arbeitszeit angerechnet.“

#### § 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in neuer Fassung bekanntzugeben.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.  
München, den 18. März 1964

Der Bayerische Ministerpräsident  
Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 12 vom 20. März 1964 bekanntgemacht.

## Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten

Vom 20. März 1964

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 18. März 1964 (GVBl. S. 47) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 21. Dezember 1960 (GVBl. S. 304, ber. GVBl. 1961 S. 55) in der vom 1. April 1964 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 20. März 1964

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. h. c. Rudolf E b e r h a r d, Staatsminister

### Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fas- sung der Bekanntmachung vom 20. März 1964

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Art. 88 Nr. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt für die Dienstanfänger, soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt.

#### § 2

##### Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt wöchentlich 44 Stunden. Die tägliche Arbeitszeit darf grundsätzlich 9 Stunden nicht überschreiten. Pausen dürfen in die Arbeitszeit nicht eingerechnet werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann ausnahmsweise für einzelne Verwaltungszweige, Betriebe oder bestimmte Beamtengruppen die Arbeitszeit verlängern, wenn es die besonderen Bedürfnisse des Dienstzweiges oder die Art der Tätigkeit dringend erfordern.

#### § 3

##### Arbeitsbereitschaft

Wenn der Dienst Arbeitsbereitschaft einschließt, kann die oberste Dienstbehörde die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen in angemessenem Verhältnis, jedoch nicht über 64 Stunden wöchentlich verlängern; wenn der Beamte an der Dienst- oder Arbeitsstätte anwesend sein muß, um nur im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten, kann die Dienstzeit bis auf 142 Stunden in zwei Wochen verlängert werden.

#### § 4

##### Dienst an Arbeitstagen

(1) Arbeitstage sind die Werktage. Der Samstag ist grundsätzlich dienstfrei. Im nichtstaatlichen Bereich bestimmen die obersten Dienstbehörden vorbehaltlich des § 8, ob die Samstag dienstfrei sind; sie haben jedoch regelmäßig zwei Samstage im Monat dienstfrei zu halten. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Bereich der öffentlichen Schulen.

(2) Allgemein dienstfrei ist der Heilige Abend; am Tag vor Neujahr endet der Dienst um 12.00 Uhr. Die Staatsregierung kann bei besonderen Anlässen anordnen, daß an einzelnen Arbeitstagen der Dienst entfällt; in örtlich bedingten Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde eine solche Anordnung treffen.

#### § 5

##### Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten

Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, können die obersten Dienstbehörden oder die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 4) anordnen. In diesem Fall soll eine entsprechende, möglichst zusammenhängende Freizeit an anderen Tagen gewährt werden. Bei Nachtdienst ist die besondere Beanspruchung der Arbeitskraft in der Dienstgestaltung zu berücksichtigen.

#### § 6

##### Durchgehende und geteilte Arbeitszeit

In Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern kann die durchgehende Arbeitszeit festgesetzt werden; im übrigen ist die Arbeitszeit in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Wenn nach den dienstlichen oder örtlichen Verhältnissen oder den berechtigten Interessen der Mehrzahl der Angehörigen einer Behörde eine andere Regelung zweckmäßig ist, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. Sie bedarf hierzu im staatlichen Bereich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

#### § 7

##### Tägliche Arbeitszeit

In den staatlichen Verwaltungen beginnt der Dienst bei durchgehender Arbeitszeit während der Sommermonate (April mit September) täglich um 7.30 Uhr, während der Wintermonate um 8.00 Uhr; er endet regelmäßig während der Sommermonate um 16.45 Uhr, während der Wintermonate um 17.15 Uhr. Bei geteilter Arbeitszeit beginnt der Dienst täglich um 7.30 Uhr und endet regelmäßig um 17.45 Uhr. Montags ist jeweils eine Viertelstunde länger zu arbeiten. Die Mittagspause beträgt bei durchgehender Arbeitszeit mindestens eine halbe Stunde, bei geteilter Arbeitszeit eineinhalb Stunden; wenn diese Zeit in Einzelfällen nicht ausreicht und überschritten wird, muß entsprechend länger gearbeitet werden. Die obersten Dienstbehörden oder die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden können eine andere Einteilung der täglichen Arbeitszeit zulassen; sie können von der Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitstage nur abweichen, wenn auch an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 4) gearbeitet werden muß.

#### § 8

##### Einheitliche Arbeitszeit

(1) Bei Dienststellen an demselben Ort soll die tägliche Arbeitszeit gleichmäßig geregelt werden.

(2) Wenn an einer Dienststelle Beamte des Staates und Beamte eines anderen dieser Verordnung unterliegenden Dienstherrn beschäftigt werden, richtet sich die Arbeitszeit an der Dienststelle nach der für die Beamten des Staates bestehenden Regelung. Bei den Landratsämtern kann jedoch der Landrat auch mit Wirkung für die Staatsbeamten die Arbeitszeit abweichend von § 7 einteilen und Anordnungen nach § 5 treffen.

#### § 9

##### Arbeitszeit für jugendliche Beamte und Dienstanfänger

(1) Die Arbeitszeit für Beamte und Dienstanfänger, die noch nicht 18 Jahre alt sind, darf täglich 8 Stunden und wöchentlich 44 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einer Dienststelle die Samstag dienstfrei sind, dürfen auch die Jugendlichen an Samstagen nicht zum Dienst herangezogen werden; die wöchentliche Arbeitszeit darf in diesem Fall 40 Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Arbeitszeit für Dienstanfänger unter 16 Jahren darf 40 Stunden nicht überschreiten.

(2) In den staatlichen Verwaltungen beginnt der Dienst für die Jugendlichen mit dem allgemeinen

täglichen Dienstbeginn. Die Mittagspause muß mindestens eine Stunde betragen und spätestens nach einer viereinhalbstündigen Arbeitszeit beginnen; sie darf nicht kürzer sein als die an der Dienststelle festgelegte Mittagspause. Der Dienst endet so, daß die nach Absatz 1 zulässige Arbeitszeit eingebracht wird. Das allgemeine Dienstende an der Dienststelle darf hierbei nicht überschritten werden.

(3) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren. An Berufsschultagen, an denen die Unterrichtszeit mindestens sechs Stunden einschließlich der Pausen beträgt, sind sie ganz von der Arbeit freizustellen. Vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Die Unterrichtszeit in der Berufsschule einschließlich der Pausen wird auf die Arbeitszeit angerechnet.

#### § 10\*)

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 30. September 1958 (GVBl. S. 314) außer Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1960.

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes

Vom 18. März 1964

Auf Grund des § 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 6. August 1961 (BGBl. I S. 1742) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

§ 3 Nr. 3c der Verordnung zum Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes vom 22. Oktober 1955 (BayBS II S. 573) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 21. März 1961 (GVBl. S. 89) und vom 27. März 1962 (GVBl. S. 32) erhält folgende Fassung:

„c) der §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 5 FStrG für die Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.  
München, den 18. März 1964

Der Bayerische Ministerpräsident  
Goppel

### Bekanntmachung über das Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden- Württemberg über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn ostwärts Ulm

Vom 20. März 1964

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit dem Innenministerium Baden-Württemberg auf Grund des Art. 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern in der Fassung vom 3. April 1963 (GVBl. S. 95) ein Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn ostwärts Ulm abgeschlossen. Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 20. März 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Junker, Staatsminister

### Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn ostwärts Ulm

Das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Innenministerium Baden-Württemberg schließen das folgende Verwaltungsabkommen:

#### Artikel 1

(1) Der Freistaat Bayern überträgt die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der ganz oder teilweise im Gebiet des Freistaates Bayern liegenden Strecke der Bundesautobahn München—Stuttgart zwischen km 111,9 und km 118,8 (Übertragungsbereich) auf das Land Baden-Württemberg.

(2) Das Land Baden-Württemberg nimmt diese Aufgaben durch die Landespolizei wahr.

#### Artikel 2

(1) Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse der baden-württembergischen Polizeidienstkräfte im Übertragungsbereich bestimmen sich nach bayerischem Landesrecht.

(2) Die zuständigen Staatsbehörden des Freistaates Bayern sind nach Maßgabe des bayerischen Rechts gegenüber den baden-württembergischen Polizeidienststellen und Polizeidienstkräften zu Sachweisungen befugt, soweit diese verkehrspolizeiliche Vollzugsaufgaben im Übertragungsbereich betreffen.

(3) Die Dienstaufsicht bleibt unberührt.

#### Artikel 3

Personal- und Sachkosten werden vom Freistaat Bayern nicht erstattet.

#### Artikel 4

(1) Der Freistaat Bayern stellt das Land Baden-Württemberg von allen Verbindlichkeiten frei, die diesem bei der Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben im Übertragungsbereich durch Amtspflichtverletzungen oder durch rechtmäßige oder schuldlos rechtswidrige Eingriffe baden-württembergischer Polizeidienstkräfte in Rechte Dritter erwachsen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit das Land Baden-Württemberg durch Rückgriff auf seine Bediensteten Ersatz erlangen kann. Bei der Höhe der Rückgriffnahme ist nach den allgemein üblichen Grundsätzen zu verfahren.

#### Artikel 5

(1) Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragschließenden Teile zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1964, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### Artikel 6

Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Aufgaben auf der Autobahn ostwärts Ulm vom 17. Dezember 1958/28. Januar 1959 unter Verzicht auf die vereinbarte Kündigungsfrist außer Kraft.

München, den 20. Januar 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Junker, Staatsminister

Stuttgart, den 20. Februar 1964

Innenministerium Baden-Württemberg  
Dr. Filbinger, Innenminister

**Verordnung****zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz****Vom 24. Februar 1964**

Auf Grund der Art. 6, 7 und 13 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen

im Benehmen mit den übrigen Bayerischen Staatsministerien folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KV) vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446) in der Fassung der Verordnungen vom 9. März 1959 (GVBl. S. 131), 25. Februar 1960 (GVBl. S. 17), 23. August 1960 (GVBl. S. 206), 27. Juni 1961 (GVBl. S. 191), 28. März 1962 (GVBl. S. 44) und vom 23. Juli 1962 (GVBl. S. 167) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Tarif-Nr. 2 des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	<p>Beglaubigungen:</p> <p>a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen</p> <p>b) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl.</p> <p>Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind</p> <p>Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl., die die Behörde selbst hergestellt hat, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 2 DM, jedoch höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr zu erheben. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 0,50 DM zu erheben. Neben der Beglaubigungsgebühr werden Schreibauslagen nach Art. 12 KG erhoben.</p> <p>c) Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach Buchst. a) oder b) zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>	<p>2 — 50</p> <p>0,50 je angefangene Seite, mindestens 2 DM, jedoch höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, so ist eine Gebühr von 0,50 DM je angefangene Seite zu erheben.</p> <p>1 je angefangene Seite, mindestens 3 DM</p>

2. Die Tarif-Nr. 6 des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6	<p>Zweitschriften:</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p><math>\frac{1}{10} - \frac{1}{2}</math> der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 2 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 — 2 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 DM je angefangene Seite</p>

3. Hinter Tarif-Nr. I 1 A Ziff. 8 des Zweiten Teils wird folgende neue Ziff. 9 eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	9. Steuerberatungswesen	
	a) Zurücknahme der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nach § 14 Steuerberatungsgesetz	5 — 300
	b) Wiederbestellung nach § 15 Steuerberatungsgesetz	25
	c) Erteilung einer Genehmigung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Steuerberatungsgesetz	50 — 100
	d) Zurücknahme der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft nach § 21 Steuerberatungsgesetz	20 — 500
	e) Erteilung einer Genehmigung nach § 36 und Maßnahmen nach § 45 Steuerberatungsgesetz	kostenfrei
	f) Bestellung eines Vertreters nach § 101 Steuerberatungsgesetz	50
	g) Eintragung in das Berufsregister	
	aa) in den Fällen des § 38 Nr. 1 Buchst. b), Nr. 2 Buchst. b) und Nr. 3 DVStBerG	5
	bb) in allen übrigen Fällen	kostenfrei
	h) Löschung im Berufsregister	
	aa) nach § 39 Nr. 1 Buchst. a) DVStBerG in den Fällen des § 13 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz	kostenfrei
	bb) nach § 39 Nr. 1 Buchst. a) DVStBerG in den Fällen des § 13 Nr. 2 oder 3 Steuerberatungsgesetz	3
	cc) nach § 39 Nr. 1 Buchst. b), Nr. 2 Buchst. b) oder Nr. 3 DVStBerG	3
	dd) nach § 39 Nr. 2 Buchst. a) DVStBerG in den Fällen des § 20 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz	3
	i) Erteilung von Auskünften aus dem Berufsregister	
	aa) für eine listenmäßige Zusammenstellung	0,20 je Name, mindestens 2 DM
	bb) sonst	1 — 3

4. Die Tarif-Nr. I 2 Ziff. 1 Buchst. d) des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	d) Genehmigung des gastweisen Besuches der Schule eines anderen Schulsprengels In den Fällen des § 7 Abs. 2 und des § 12 Abs. 2 und 3 SchOG sowie in den Fällen, in denen nur im Wege des Gastschulverhältnisses der Kursunterricht im Rahmen einer ausgebauten Volksschuloberstufe oder das 9. Schuljahr besucht werden kann (Art. 10 Satz 1 SchVG i. V. mit § 9 Abs. 3 AVSchVG)	3 — 20
		kostenfrei

5. Die Tarif-Nr. I 2 Ziff. 15 Buchst. q) des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	q) Für die Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie der in Tarif-Nr. I 2 bewerteten oder gebührenfreier Zeugnisse, Bescheinigungen und ähnliches Wird die zu beglaubigende Abschrift oder Fotokopie von der Behörde selbst hergestellt, so werden daneben Schreibauslagen nach Art. 12 KG erhoben	0,50

6. Die Tarif-Nr. I 2 Ziff. 15 Buchst. r) des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	r) Für die Erteilung einer Zweitausfertigung der in Tarif-Nr. I 2 bewerteten Zeugnisse, Bescheinigungen und ähnliches ist die für die Erstaufertigung vorgesehene Gebühr zu erheben. Ist die Erstaufertigung gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 DM. Die in Tarif-Nr. I 2 getroffenen Einzelregelungen bleiben unberührt.	

## 7. Die Tarif-Nr. II 1 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	<p><b>Bausachen:</b> Hinsichtlich bundesrechtlicher Sonderregelungen siehe 3. Teil, Tarif-Nr. II 2</p> <p><b>A. Grundgebühren:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entscheidung über einen Antrag, Planungsträger zu einem Planungsverband zusammenzuschließen (§ 4 Abs. 2 BBauG) oder einen Planungsverband aufzulösen (§ 4 Abs. 6 BBauG), Aufstellung und Festsetzung einer Satzung oder eines Plans nach § 4 Abs. 3 BBauG</li> <li>2. Zulassung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BBauG außerhalb eines bauaufsichtlichen Verfahrens</li> <li>3. Entscheidung nach § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 3, §§ 28, 40 Abs. 6, § 43 Abs. 2 oder § 44 Abs. 3 BBauG</li> <li>4. Erteilung einer Genehmigung für den Bodenverkehr (§ 19 BBauG)</li> </ol> <p>Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zugrunde zu legen. Bei der Teilung eines Grundstücks ist der Verkehrswert des Teils des Grundstücks zugrunde zu legen, der im Grundbuch beschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Werden die im Verpflichtungsgeschäft vorgesehene Grundstücksteilung und die künftige Auflassung des Grundstücksteils in dem gleichen Bescheid genehmigt, so ist die Genehmigung der künftigen Auflassung durch die Gebühr in Höhe von 2 v. T. des Verkehrswerts mit abgegolten. Wird jedoch die Auflassung später gesondert genehmigt, so beträgt die Gebühr für die Genehmigung der Auflassung, wenn beide Genehmigungen auf Grund derselben tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen erteilt wurden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Erteilung eines Zeugnisses nach § 23 Abs. 2 BBauG</li> <li>6. Fristverlängerung bei Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 25 Abs. 4 BBauG)</li> <li>7. a) Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen (Art. 82 BayBO) einschließlich einmaliger Abnahme von Absteckung und Höhenlage nach Art. 91 Abs. 10 BayBO, Bauüberwachung, einmaliger Rohbau- und einmaliger Schlußabnahme und Ausstellung des Rohbau- und des Schlußabnahmescheins <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) wenn die Kreisverwaltungsbehörde die Prüfung des Standsicherheitsnachweises selbst vornimmt</li> <li>bb) wenn die Kreisverwaltungsbehörde die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht selbst vornimmt</li> </ol> </li> <li>b) Können der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden, so beträgt die Gebühr</li> <li>c) Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen beträgt die Gebühr bei Vorhaben <ol style="list-style-type: none"> <li>bis zu 50 000 cbm Abbaugut je angefangene 1000 cbm</li> <li>je weitere angefangene 10 000 cbm bis zu 500 000 cbm</li> <li>je weitere angefangene 50 000 cbm</li> </ol> </li> <li>8. Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen</li> </ol>	<p>kostenfrei</p> <p>5 — 200</p> <p>3 v. T. der Entschädigung, mindestens 10 DM</p> <p>2 v. T. des auf volle 1000 DM aufzurunden- den Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 5 DM</p> <p>1/4 der für die Teilungsgenehmigung festgesetzten Gebühr, mindestens 5 DM</p> <p>5 — 100</p> <p>kostenfrei</p> <p>5 v. T. der Baukosten zuzüglich 5 v. T. der Rohbaukosten</p> <p>5 v. T. der Baukosten</p> <p>5 — 2000</p> <p>10</p> <p>50</p> <p>100</p> <p>10 — 1000</p>

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 1	9. a) Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten (Art. 102 Abs. 2 BayBO)	5 v. T. der Herstellungskosten (Anschaffungs- und Aufstellungskosten), mindestens 20 DM
	b) Erteilung einer Genehmigung zur Übertragung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten (Art. 102 Abs. 7 BayBO)	20 — 100
	c) Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (Art. 102 Abs. 8, 10 BayBO) einschließlich einer nachfolgenden Gebrauchsuntersagung nach Art. 102 Abs. 9 BayBO	5 — 500
	d) Gebrauchsuntersagung nach Art. 102 Abs. 9 BayBO, die nicht auf Grund einer Gebrauchs- oder Nachabnahme ergeht	5 — 100
	10. Erteilung einer Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen (Art. 82 BayBO)	10 — 300
	11. Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (Art. 90 Abs. 3 BayBO)	5 — 100
	12. Untersagung oder Erlaß von Anordnungen nach Art. 90 Abs. 2 BayBO	5 — 200
	13. Erteilung einer Zustimmung nach Art. 103 Abs. 1 BayBO	2 v. T. der Baukosten, mindestens 5 DM
	<b>B. Sondergebühren:</b>	
	1. Erteilung einer Genehmigung für Änderungen von bereits genehmigten Bauvorhaben	
	a) wenn das genehmigte Bauvorhaben wesentlich geändert wird (z. B. hinsichtlich der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes)	wie zu Abschn. A Ziff. 7 abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstgenehmigung, mindestens 5 DM
	Die Gebühr ist aus den Baukosten zu berechnen, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind.	
	b) Wenn das genehmigte Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird	5 — 3000
	2. a) Gesonderte Rohbau- oder Schlußabnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile, erfolglos vorgenommener Rohbau- oder Schlußabnahmetermin, Zwischenabnahme	5 — 100 je Termin
	b) Nachprüfungen auf Grund einer zu Art. 98 Abs. 7 Nr. 2 BayBO erlassenen Rechtsverordnung	5 — 500
	3. Verlängerung von Genehmigungen, Vorbescheiden oder der Wirkung von Anzeigen	5 — 2000
	4. Verfügungen oder Maßnahmen, die durch Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften veranlaßt werden	5 — 500
	5. Befreiung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen des Bebauungsplans	5 v. H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht, mindestens 5 DM
	6. Anerkennung von Prüffingenieuren	200 — 1000
	7. a) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten	100 — 10000
	b) Ergänzungen, Änderungen oder Verlängerungen von Zulassungen	50 — 5000
	c) Zustimmung nach Art. 22 Abs. 2 BayBO	50 — 500

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 1	d) Erteilung einer Bescheinigung über Güteüberwachung (Art. 25 BayBO, § 1 der Landesverordnung über die Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen — GüBauV — vom 2. 10. 1962, GVBl. S. 249)	10 — 500
	e) Anerkennung einer Güteschutzgemeinschaft (Art. 25 Abs. 2 BayBO)	200 — 1000
	f) Anerkennung von Richtlinien nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 BayBO	kostenfrei
	g) Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (Art. 25 Abs. 2 letzter Satz BayBO)	10 — 500
	8. Anordnung nach Art. 69 Abs. 2 BayBO	5 — 30 je Beteiligter
	9. a) Erklärung über die Übernahme der Herstellung, Unterhaltung oder Verwaltung einer Gemeinschaftsanlage nach Art. 70 Abs. 3 BayBO	20 — 200
	b) Fristsetzung nach Art. 70 Abs. 2 BayBO	5
	c) Zustimmung nach Art. 70 Abs. 4 BayBO	10 — 100
	d) Übertragung nach Art. 70 Abs. 5 BayBO	10 — 100
	10. Anordnung nach Art. 71 Abs. 2 BayBO	5 — 200
	11. Erteilung einer Bestätigung nach Art. 86 Abs. 5 BayBO	2 — 30
	12. Erteilung eines Vorbescheides nach Art. 92 BayBO	20 — 2000
	13. Erteilung einer Teilbaugenehmigung (Art. 93 BayBO)	wie zu Abschn. A Ziff. 7
	14. a) Erteilung einer Typengenehmigung nach Art. 94 BayBO	3 v. H. — 10 v. H. des Verkaufsprei- ses einer bau- lichen Anlage
	b) Anerkennung nach Art. 94 Abs. 4 BayBO	10 — 1000
	C. Berechnung der Gebühren:	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Vollendung des zu genehmigenden Vorhabens erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen) sind dabei nicht zu berücksichtigen. Der Betrag wird auf volle 1000 DM aufgerundet. Der Nutzen im Sinn des Abschnitts B Ziff. 5 ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Dabei können der Verkaufsmehrwert, die Einsparungen bei der Bauausführung u. ä. als Schätzungsgrundlage verwendet werden.	
	D. Ermäßigungen:	
	1. Die Gebühr nach Abschn. A Ziff. 7 Buchst. a) ermäßigt sich für den Bau öffentlich geförderter oder steuerbegünstigter Wohnungen oder Wohnräume einschließlich unselbständiger Nebengebäude (z. B. Garagen, Holzlegen) bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen	
	a) wenn die Kreisverwaltungsbehörde die Prüfung des Standsicherheitsnachweises selbst vornimmt, auf	3 v. T. der Baukosten zu- züglich 5 v. T. der Rohbaukosten
	b) wenn die Kreisverwaltungsbehörde die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht selbst vornimmt, auf	3 v. T. der Baukosten, jedoch höch- stens auf 5 DM
	Die Gebührenermäßigung wird vorläufig gewährt, wenn die Anerkennung des begünstigten Zweckes bei Erteilung der Baugenehmigung noch nicht vorliegt, jedoch in Aussicht steht. Dient ein Vorhaben teilweise anderen als den vorgenannten begünstigten Zwecken, so werden die anteilig auf diese Gebäudeteile entfallenden Gebühren nicht ermäßigt.	
	2. Die Gebühren nach Abschn. A Ziff. 7 und Abschn. B Ziff. 1 und 13 werden auf 1/4 ermäßigt bei	
	a) baulichen Anlagen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes im Sinne des § 3 GrStDV, wenn die bauliche Anlage unmittelbar für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch (§ 4 GrStDV) benutzt wird;	



Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 1	<p>b) baulichen Anlagen</p> <p>aa) einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes im Sinn des § 3 GrStDV oder</p> <p>bb) einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (§§ 17 und 18 StAnpG i. V. m. der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des StAnpG — Gemeinnützigkeitsverordnung) dient, wenn die bauliche Anlage unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (§§ 17 und 18 StAnpG i. V. m. der Gemeinnützigkeitsverordnung) benutzt wird;</p> <p>c) baulichen Anlagen eines öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsträgers, wenn die bauliche Anlage von diesem unmittelbar für die besonderen Zwecke der Sozialversicherung benutzt wird;</p> <p>d) baulichen Anlagen</p> <p>aa) die dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (§ 9 GrStDV) gewidmet sind oder</p> <p>bb) die von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (§ 9 GrStDV), von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften, von einer jüdischen Kultusgemeinde oder von einem ihrer Verbände unmittelbar für Zwecke der religiösen Unterweisung oder unmittelbar für ihre Verwaltungszwecke benutzt werden und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen.</p> <p>Dienen die unter Buchst. a) bis d) genannten baulichen Anlagen nicht nur unmittelbar begünstigten Zwecken, sondern auch nicht begünstigten Zwecken (z. B. Wohnzwecken) oder nur mittelbar begünstigten Zwecken und wird jeweils ein räumlich abgrenzbarer Teil der baulichen Anlage für die einzelnen Zwecke benutzt, so wird nur die anteilig auf die unmittelbar für begünstigte Zwecke benutzten Gebäudeteile entfallende Gebühr ermäßigt. Ist eine räumliche Abgrenzung nicht möglich, so wird die Gebührenermäßigung nur gewährt, wenn die bauliche Anlage überwiegend unmittelbar den begünstigten Zwecken dient.</p> <p>§ 5 GrStG und § 23 Abs. 2 und 3 GrStDV gelten jedoch sinngemäß.</p> <p>3. Bei der gleichzeitigen Behandlung einer Mehrzahl von baulichen Anlagen desselben Bauherrn nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugebiet in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren werden die Gebühren nach Abschn. A Ziff. 7 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte ermäßigt.</p> <p>4. Für bauliche Anlagen, für die eine Typengenehmigung nach Art. 94 BayBO erteilt ist, werden die Gebühren nach Abschn. A Ziff. 7 auf 50 v. H. ermäßigt.</p> <p>5. Die für einen Vorbescheid oder eine Teilbaugenehmigung festgesetzten Gebühren können auf die Gebühren nach Abschn. A Ziff. 7 bis zur Hälfte angerechnet werden.</p> <p>6. Wird eine genehmigte bauliche Anlage nicht ausgeführt, so wird auf Antrag die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Baubescheid und die genehmigten Bauunterlagen der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigt werden. Der Antrag muß während der Gültigkeit des Baubescheides gestellt werden.</p> <p>Die Ermäßigungen nach Ziff. 1, 2, 3 und 4 werden nebeneinander gewährt in der Weise, daß bei der Ermäßigung jeweils vom Betrag der ermäßigten Gebühr auszugehen ist. Die Ermäßigungen nach Ziff. 3 und 4 schließen sich gegenseitig aus.</p> <p>E. Auslagen:</p> <p>Neben den Gebühren werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 5 KG erhoben; bei Gebührenfreiheit sind alle Auslagen nach Art. 13 KG zu fordern.</p>	

8. Hinter Tarif-Nr. II 2 des Zweiten Teils werden folgende neue Tarif-Nrn. 3 und 4 eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	<p>Bergwesen</p> <p>Hinsichtlich landesrechtlicher Sonderregelungen siehe 3. Teil, Tarif-Nr. II 3</p> <p>1. Erlaubnis nach Art. 2 Abs. 2 Berggesetz</p> <p>a) Erteilung einer Erlaubnis</p>	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 3	aa) zur Aufsuchung	50 — 5000
	bb) zur Gewinnung	100 — 30000
	cc) zur Aufsuchung und Gewinnung	150 — 30000
	b) Verlängerung einer Erlaubnis	
	aa) zur Aufsuchung	50 — 5000
	bb) zur Gewinnung	50 — 30000
	cc) zur Aufsuchung und Gewinnung	50 — 30000
	c) Einwilligung in die Übertragung einer Erlaubnis oder in die Beteiligung eines anderen an der Erlaubnis (z. B. auf der Grundlage eines Gesellschaftsverhältnisses)	100 — 5000
	d) Zustimmung zum Aufschub, zur Aussetzung und dgl. von Arbeiten im Rahmen der Erlaubnis auf Grund der dazugehörigen Bedingungen	20 — 200
	e) Erteilung vorläufiger widerruflicher Gewinnungsgestattungen im Rahmen der Erlaubnis zur Aufsuchung auf Grund der dazugehörigen Bedingungen	20 — 200
	2. Schürffangelegenheiten	
	a) Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen Schürf- oder Versuchsarbeiten auf fremden Grundstücken unternommen werden dürfen (Art. 9 Abs. 1, Art. 23 Berggesetz)	30 — 300
	b) Festsetzung einer Entschädigung oder Sicherheitsleistung (Art. 9 Abs. 3, Art. 11 Satz 3, Art. 23 Berggesetz)	10 — 200
	3. Bergwerkseigentum	
	a) Behandlung der Mutung nach Art. 15 Abs. 2 Berggesetz	20 je gemutetes Mineral
	b) Aufnahme eines Protokolls nach Art. 15 Abs. 3 Berggesetz	20 je gemutetes Mineral zuzüglich 10 je angefangene Stunde Zeitaufwand
	c) Feststellung der Ungültigkeit der Mutung	20 — 300
	d) Verleihung des Bergwerkseigentums (Art. 33, 35 Berggesetz) Mit dieser Gebühr sind die Ausfertigung der Verleihungsurkunde, die Beglaubigung und etwaige Berichtigung und Vervollständigung nach Art. 36 Abs. 1 Berggesetz, eine etwaige Aufforderung und Fristverlängerung nach Art. 19 Abs. 4 Berggesetz sowie ein etwaiger Beschluß nach Art. 34 Abs. 1 Berggesetz abgegolten.	300 — 20000
	e) Aufhebung oder Abänderung der Verleihungsurkunde (Art. 38 Abs. 3 Berggesetz)	20 — 200
	f) Fristverlängerung nach Art. 68 Abs. 2 Berggesetz	30 — 300
	g) Erteilung oder Zurücknahme einer Genehmigung nach Art. 68 Abs. 3 oder 4 Berggesetz	30 — 300
	h) Verfahren wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums	
	aa) auf Grund eines Beschlusses nach Art. 214 Abs. 1 Berggesetz, § 3 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S 999)	30 — 300
	bb) auf Grund Verzichts nach Art. 218 Berggesetz	20 — 200
	i) Beschluß über die Aufhebung des Bergwerkseigentums nach Art. 217 Abs. 1 Berggesetz	30 — 300
	j) Bestätigung der Vereinigung oder der Teilung von Bergwerkseigentum oder des Austausches von Feldesteilen, einschließlich der Ausfertigung der Bestätigungs- (Berechtigungs-)urkunden und der Beglaubigung der Situationsrisse (Art. 57 und 66 Abs. 1 Berggesetz)	100 — 1000
	4. Entscheidung über die Notwendigkeit der gemeinschaftlichen Gewinnung von Mineralien (Art. 47 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1 Berggesetz), sofern die Entscheidung nicht bei der Verleihung des Bergwerkseigentums getroffen wird	50 — 1000
	5. Entscheidung über die Verpflichtung zur Gestattung eines Hilfsbaues (Art. 53 Berggesetz)	50 — 1000
	6. Festsetzung nach Art. 71 Abs. 3 Berggesetz	5 — 300
	7. Einstellung eines Betriebs nach Art. 73 Berggesetz	10 — 500
	8. Anerkennung einer Aufsichtsperson nach Art. 76 Berggesetz	5 — 100

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 3	9. Anordnungen nach Art. 78 Abs. 1 Berggesetz	10 - 200
	10. Bergrechtliche Gewerkschaften	
	a) Bestätigung der Satzungen (Art. 139 Abs. 2 Berggesetz)	30 - 1000 bei Bestimmung der Kuxzahl auf 1000 min- destens 300 DM
	b) Bestätigung von Gewerkenversammlungsbeschlüssen über die Umwandlung oder Verschmelzung einer Gewerkschaft (§§ 251, 278 Aktiengesetz; § 25 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. 11. 1956, BGBl. I S. 844)	30 - 1000
	c) Erstellung des Gewerkenbuches einschließlich der Zweitschrift oder Neuerstellung der Zweitschrift (Art. 147 Abs. 1 und 7 Berggesetz)	50 - 300
	d) Ausstellung eines Kuxscheines (Art. 147 Abs. 2 Berggesetz)	10 - 100
	e) Umschreibung von Kuxen im Gewerkenbuch (Art. 149 Abs. 3 Berggesetz)	
	aa) Gewerkschaften mit 100 Kuxen	1 je Kux, min- destens 10 DM
	bb) Gewerkschaften mit 1000 Kuxen	1 je angefan- gene 10 Kuxe, mindestens 10 DM
	f) Berufung einer Gewerkenversammlung (Art. 165 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Berggesetz)	20 - 200
	g) Aufforderung zur Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes (Art. 170 Abs. 1 Berggesetz)	20 - 50
	h) Bestellung eines Repräsentanten und Festsetzung seiner Vergütung (Art. 170 Abs. 2 Berggesetz)	je 20 - 100
	11. Bestellung eines Repräsentanten oder Vertreters und Festsetzung seiner Vergütung (Art. 177 Abs. 1 und 2 Berggesetz; § 7 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. 12. 1942, RGBl. 1943 I S. 17)	je 20 - 100
	12. Grundabtretungsbeschlüsse nach Art. 191 ff Berggesetz	40 - 1000
	13. Beschluß über den Schadensersatzanspruch des Bergbautreibenden gegenüber dem Unternehmer einer öffentlichen Verkehrsanstalt (Art. 213 Berggesetz)	40 - 1000
	14. Erteilung einer Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis durch das Bayer. Oberbergamt im Vollzug der zu Art. 254 Berggesetz erlassenen Verordnungen	30 - 5000
	15. Erteilung einer Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis durch ein Bergamt im Vollzug der zu Art. 254 Berggesetz erlassenen Verordnungen	10 - 2000
	16. Anordnungen auf Grund der zu Art. 254 Berggesetz erlassenen Verordnungen	
	a) soweit nicht ein grober Verstoß gegen Schutzvorschriften vorliegt	kostenfrei
	b) sonst	5 - 300
	17. Gewährung der Einsichtnahme in die Mutungsübersichtskarte (Art. 22 Abs. 2 Berggesetz)	2 - 30 je Kartenblatt
	18. Umschreibung in den bergbehördlichen Verleihungsbüchern	4 - 20
	19. Vollzug des Graphitgesetzes	
	a) Erteilung einer Genehmigung nach Art. 2 Abs. II Graphitgesetz	50 - 2000
	b) Entscheidung nach Art. 4 Abs. IV Graphitgesetz	30 - 300
	c) Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 4 Abs. IV Graphitgesetz	4
	20. Erteilung oder Widerruf einer Genehmigung nach § 2 des Gesetzes zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 999)	30 - 300
	21. Beschluß gemäß § 7 der Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. 3. 1938 (RGBl. I S. 345)	40 - 1000

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 3	22. Entscheidung nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. 12. 1942 (RGBl. 1943 I S. 17)	50 — 500
	23. Übertragung der Zuständigkeit von amtlich bestellten Markscheidern nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bergbehörden vom 10. 9. 1931 (BayBS IV S. 128)	100 — 250
4	Ernährungs- und Landwirtschaftssachen: 1. Weinwirtschaft Erteilung einer Genehmigung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. August 1961 (BGBl. I S. 1622) für Pflanzflächen bis 10 a von mehr als 10 a bis 20 a von mehr als 20 a bis 50 a von mehr als 50 a bis 100 a von mehr als 100 a bis 200 a von mehr als 200 a	10 20 30 40 50 100
	Neben den Gebühren werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben; bei Gebührenfreiheit sind alle Auslagen nach Art. 13 KG zu fordern.	

9. Die Tarif-Nr. III 1 A Ziff. 1 Buchst. b) letzter Satz des Zweiten Teils wird gestrichen. Hinter Tarif-Nr. III 1 A Ziff. 1 letzter Absatz des Zweiten Teils wird in der Spalte „Gegenstand“ folgender neue Absatz eingefügt:

Stellt eine Behörde zwei oder mehrere Sprengstofflaubnisscheine Muster A, B, C oder D aus, die gleichzeitig bei ihr beantragt wurden, so ist die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Erlaubnisschein auf die Hälfte zu ermäßigen.

10. Die Tarif-Nr. III 1 A Ziff. 7 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	7. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen	50 — 1000

11. Hinter Tarif-Nr. III 1 A Ziff. 9 des Zweiten Teils werden folgende neue Ziff. 10, 11, 12 und 13 eingefügt:

Nr. Tarif-	Gegenstand	Gebühr DM
	10. Einziehung einer Prüfungsbescheinigung für a) Schieß- und Sprengmeister im Hochbaugewerbe (für Sprengaufgaben an Bauwerken über und in der Erde) b) Schieß- und Sprengmeister im Steinbruch- und Tiefbaugewerbe (für Bodenlockerungs- und Felssprengungen) c) Sprengmeister im landwirtschaftlichen Kultursprengen (einschließlich Stocksprengarbeiten) d) Sprengmeister im leichteren landwirtschaftlichen Kultursprengen (Stocksprengarbeiten und Sprengungen von kleineren Findlingen)	15 10 5 3
	11. Bestätigung der Teilnahme an einem Wiederholungskurs einschließlich Erneuerung der Prüfungsbescheinigung	5
	12. Ungültigkeitserklärung zu Verlust geratener Sprengstofflaubnisscheine	10
	13. a) Zulassung eines Sprengmittels für den Bergbau (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Sprengmitteln für den Bergbau — Bergbausprengmittelverordnung — vom 26. 11. 1956, BayBS IV S. 247) b) Widerruf oder Änderung der Zulassung eines Bergbausprengmittels nach § 4 Bergbausprengmittelverordnung c) Gestattung der Verwendung von Sprengmitteln, die noch nicht zugelassen sind, zu Versuchszwecken (§ 6 Bergbausprengmittelverordnung)	50 — 2000 10 — 200 30 — 300

12. Hinter Tarif-Nr. III 2 des Zweiten Teils werden folgende neue Tarif-Nrn. 3, 4, 5, 6 und 7 eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	Waffenangelegenheiten: 1. a) Erteilung einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 3 Abs. 1 Waffengesetz) b) Rücknahme einer solchen Erlaubnis (§ 5 Abs. 1 Waffengesetz)	100 — 30000 5 — 500

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 3	<p>2. a) Fristverlängerung nach § 4 Abs. 1 letzter Satz oder Abs. 2 letzter Satz Waffengesetz</p> <p>b) Gewährung einer Frist nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Waffengesetz</p> <p>3. Vorläufige Untersagung der Weiterführung des Gewerbebetriebs nach § 5 Abs. 2 Waffengesetz</p> <p>4. a) Erteilung einer Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Erwerb, Feilhalten oder Überlassen, zur gewerbsmäßigen Vermittlung des Erwerbs oder Überlassens oder zum gewerbsmäßigen Erbüten zum Erwerb oder Überlassen von Schußwaffen oder Munition (§ 7 Abs. 1 Waffengesetz)</p> <p>b) Rücknahme einer solchen Erlaubnis (§ 7 Abs. 2 Waffengesetz)</p> <p>5. a) Ausstellung eines Waffenerwerbscheines (§ 11 Waffengesetz)</p> <p>b) Widerruf und Einziehung eines Waffenerwerbscheines (§ 17 Waffengesetz)</p> <p>6. a) Erteilung einer Bescheinigung nach § 12 Ziff. 6 oder § 24 Abs. 2 Waffengesetz</p> <p>b) Widerruf einschließlich Einziehung einer solchen Bescheinigung</p> <p>7. a) Ausstellung eines Waffenscheines (§ 14 Waffengesetz)</p> <p>b) Widerruf einschließlich Einziehung eines Waffenscheines (§ 17 Waffengesetz)</p> <p>8. Verbot nach § 23 Abs. 1 Waffengesetz</p> <p>9. a) Erteilung einer Erlaubnis zur Einfuhr von Schußwaffen und Munition nach § 24 Abs. 1 Waffengesetz</p> <p>b) Rücknahme einer solchen Erlaubnis</p> <p>10. Gestattung von Herstellung, Handel und Besitz der in § 25 Abs. 1 Waffengesetz bezeichneten Schußwaffen, Vorrichtungen und Patronen für die Ausfuhr (§ 25 Abs. 2 Waffengesetz)</p> <p>11. a) Abstempelung einschließlich Beglaubigung von Waffenbüchern nach § 18 Abs. 1 oder 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. 3. 1938 (RGBl. I S. 270) i. d. F. vom 31. 3. 1939 (RGBl. I S. 656) und vom 4. 4. 1940 (RGBl. I S. 603)</p> <p>b) Bestätigung des Abschlusses eines Waffenbuches nach § 18 Abs. 1 a.a.O.</p> <p>12. Ungültigkeitserklärung eines zu Verlust geratenen Waffenscheines Auslagen nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 KG werden daneben nicht erhoben.</p>	<p><math>\frac{1}{4}</math> der für die Erlaubnis erhobenen Gebühr, mindestens 100 DM wie zu Buchst. a)</p> <p>5 — 50</p> <p>20 — 2000</p> <p>5 — 500</p> <p>5 — 30</p> <p>5 — 30</p> <p>5</p> <p>5 — 10</p> <p>5 — 30</p> <p>5 — 30</p> <p>5 — 20</p> <p>20 — 2000</p> <p>5 — 500</p> <p>20 — 2000</p> <p>2 — 20</p> <p>2</p> <p>10</p>
4	<p>Vergnügungen:</p> <p>1. Anderweitige Festsetzung der Sperrstunde</p> <p>a) Fortdauernde Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde bis 3 Uhr (§ 3 Abs. 2 der Landesverordnung über die Sperrstunde — SpStV — i. d. F. vom 31. 7. 1957 (GVBl. S. 187)</p> <p>aa) befristet</p> <p>bb) unbefristet</p> <p>b) Fortdauernde Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde über 3 Uhr hinaus, Vorverlegung des Endes der Sperrstunde oder Aufhebung der Sperrstunde (§ 3 Abs. 3 SpStV)</p> <p>aa) befristet</p> <p>bb) unbefristet</p> <p>c) Vorübergehende Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde bis 4 Uhr (§ 4 Abs. 2 Satz 1 SpStV)</p> <p>d) Vorübergehende Vorverlegung des Endes der Sperrstunde oder Aufhebung der Sperrstunde (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SpStV)</p> <p>e) Anordnung nach § 5 Abs. 3 SpStV</p>	<p>20 — 80 für jeden angefangenen Monat 500 — 2000</p> <p>100 — 300 für jeden angefangenen Monat 2000 — 7000</p> <p>10 — 100</p> <p>10 — 100</p> <p>10 — 50</p>

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 4	2. Zulassung einer Ausnahme von einem Tanzverbot nach Art. 21 Abs. 3 LStVG	10 — 100
	3. Zulassung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 3 oder § 12 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. 12. 1949 (BayBS I S. 380)	5 — 100
5	Landfahrerwesen:	
	1. a) Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach Art. 2, 3, 4 oder 5 Landfahrerordnung	3 — 200
	b) Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach Art. 2, 3, 4 oder 5 Landfahrerordnung	3 — 100
	2. Erteilung einer Bestätigung nach Ziff. 1 Abs. 3 der Bekanntmachung zur Ausführung der Landfahrerordnung vom 22. 12. 1953 (BayBS I S. 426)	3 — 20
	3. a) Ausstellung oder Verlängerung eines Landfahrerbuches (Art. 6 Abs. 3 Landfahrerordnung)	20 — 200
	b) Ergänzung oder Berichtigung eines Landfahrerbuches (Art. 6 Abs. 4 Landfahrerordnung)	2 — 10
	4. Bestätigung einer Anmeldung im Landfahrerbuch (Art. 8 Abs. 3 Landfahrerordnung)	kostenfrei
	5. a) Auferlegung einer Aufenthaltsbeschränkung nach Art. 9 Landfahrerordnung	2 — 100
	b) Erteilung einer Bescheinigung nach Ziff. 9 Abs. 4 letzter Satz der Bekanntmachung zur Ausführung der Landfahrerordnung	2
6	Versammlungswesen:	
	1. Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug (§ 2 Abs. 3 Versammlungsgesetz)	5 — 200
	2. Entscheidung nach § 3 Abs. 2 Versammlungsgesetz	3 — 50
	3. Verbot von Versammlungen oder Aufzügen oder Festlegung von Auflagen (§§ 5, 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz)	5 — 200
	4. Erteilung einer Genehmigung zur Verwendung von Ordnern (§ 18 Abs. 2 Versammlungsgesetz)	3 — 100
7	Sonstige Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:	
	1. Anordnungen nach der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden vom 21. 4. 1961 (GVBl. S. 136) und Zulassung von Ausnahmen auf Grund dieser Verordnung	3 — 200
	2. Anordnungen nach § 11 der Landesverordnung über die Feuerbeschau vom 22. 12. 1960 (GVBl. S. 316)	3 — 200
	3. Anordnung eines Wirtshausverbots (Art. 26 Abs. 1 LStVG)	5 — 50
	4. Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung einer Schießstätte oder eines Schießstandes (Art. 35 Abs. 1 LStVG)	30 — 1000
	5. Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 40 LStVG	3 — 200
	6. Erteilung einer Erlaubnis zum Halten gefährlicher wilder Tiere (Art. 41 LStVG)	10 — 200
	7. Anordnung der Polizeiaufsicht (Art. 45 LStVG)	5 — 100
	8. Anordnung nach	
	a) Art. 28, 33 und 36 Abs. 1 LStVG	3 — 300
	b) Art. 34 Abs. 2 LStVG	20 — 300
	9. Ausfertigung eines amtlichen Passierscheins für Pressevertreter	4

13. Die Tarif-Nr. IV 2 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer: Hinsichtlich bundesrechtlicher Sonderregelungen siehe 3. Teil, Tarif-Nr. IV 1	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 2	1. Sachverständige	
	a) Öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige vom 11. 10. 1950 (BayBS IV S. 73)	20 — 250
	b) Widerruf der öffentlichen Bestellung nach Art. 12 des Gesetzes über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige	5 — 300
	2. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	
	a) Zurücknahme der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer (§§ 20, 130 Abs. 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer — Wirtschaftsprüferordnung — vom 24. 7. 1961, BGBl. I S. 1049)	5 — 300
	b) Zurücknahme der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als Buchprüfungsgesellschaft (§§ 34, 130 Abs. 2, 134 Abs. 3 Satz 2 Wirtschaftsprüferordnung)	20 — 500
	c) Ermächtigung von Wirtschaftsprüfern zur Prüfung von Genossenschaften nach § 26 Wirtschaftsprüferordnung	50 — 100
	d) Erteilung einer Genehmigung nach § 28 Abs. 2 oder 3 Wirtschaftsprüferordnung	50 — 100
	e) Bestellung eines Vertreters nach § 121 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung	50
	f) Anerkennung der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer nach § 134 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung	20 — 100
	g) Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften nach § 134 Abs. 3 Satz 1 Wirtschaftsprüferordnung	50 — 300
	h) Fristverlängerung nach § 134 Abs. 3 Satz 4 Wirtschaftsprüferordnung	50 — 100

14. Hinter Tarif-Nr. IV 3 B Ziff. 5 des Zweiten Teils wird folgende neue Ziff. 5 a eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	5a. Getränkeschankanlagen:	
	a) Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Getränkeschankanlage nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung) vom 14. 8. 1962 (BGBl. I S. 561) einschließlich der Abnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Getränkeschankanlagenverordnung	
	aa) für 1 bis 3 Leitungen	10 — 20
	bb) für jede weitere Leitung	3 — 5
	b) Erteilung einer Erlaubnis zur wesentlichen Änderung einer in Betrieb genommenen Getränkeschankanlage (§ 5 Abs. 1 Getränkeschankanlagenverordnung)	3 — 10
	c) Zulassung von Schankanlageteilen und von Reinigungsmitteln (§ 8 Getränkeschankanlagenverordnung)	20 — 60
	d) Erteilung einer Zweitausfertigung einer Erlaubnisurkunde oder eines Betriebsbuches einschließlich einer Abnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Getränkeschankanlagenverordnung	
	aa) für 1 bis 3 Leitungen	8 — 15
	bb) für jede weitere Leitung	3 — 5
	e) Zulassung von Ausnahmen nach	
	aa) § 8 Abs. 5 Getränkeschankanlagenverordnung	20 — 40
	bb) § 14 Abs. 1 Getränkeschankanlagenverordnung	3 — 10

15. Die Tarif-Nr. IV 3 B Ziff. 6 Buchst. a) des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	a) Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande — VbF — vom 18. 2. 1960, BGBl. I S. 83)	
	bis zu 10 000 l Fassungsvermögen je angefangene 1000 l	10
	je weitere angefangene 1000 l Fassungsvermögen bis zu 1 000 000 l	5
	je weitere angefangene 1000 l	1

## 16. Die Tarif-Nr. V 2 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	Meldewesen: Hinsichtlich landesrechtlicher Sonderregelungen siehe 3. Teil, Tarif-Nr. V 2	
	1. Erteilung von Auskünften	
	a) wenn die Auskunft ohne Nachfragen oder Ermittlungen erteilt werden kann	
	aa) bei mündlicher Erteilung	0,50 je Fall
	bb) bei schriftlicher Erteilung	1 je Fall
	b) wenn Nachfragen oder Ermittlungen erforderlich sind	1 — 3 je Fall
	c) Wird gleichzeitig über mehrere Fälle Auskunft erteilt, so ermäßigt sich die Gebühr nach Buchst. a) Doppelbuchst. bb) für den zweiten oder jeden weiteren Fall auf die Hälfte	
	d) Auskünfte an den kirchlichen Suchdienst mit seinen Heimatortskarteien, den Suchdienst des Deutschen und des Bayerischen Roten Kreuzes und an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Landesverband Bayern	kostenfrei
	2. Erteilung von Bescheinigungen	
	a) Bescheinigungen zur Inanspruchnahme tariflicher Fahrpreisermäßigungen bei der Bundesbahn (Arbeiterrückfahrkarten, Schülerfahrkarten und ähnliches)	0,50
	b) sonstige Bescheinigungen (z. B. Aufenthaltsbescheinigungen, zusätzliche Meldebestätigungen)	1 — 3
	3. Aufforderung, der Meldepflicht zu genügen	1 — 6
	4. Wiederholte Vorladung eines bereits vorgeladenen, jedoch nicht erschienenen Meldepflichtigen	1 — 3

## 17. Die Tarif-Nr. VI 1 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Straßenverkehr: Hinsichtlich bundesrechtlicher Regelungen siehe 3. Teil, Tarif-Nr. VI 1	
	A. Gebühren:	
	1. a) Abmeldung eines Fahrzeuges, das für mehr als ein Jahr aus dem Verkehr gezogen wird (§ 27 Abs. 5 StVZO), einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung	2
	b) Bewilligung einer Frist nach § 27 Abs. 5 Satz 1 StVZO	3
	c) Vorübergehende Stilllegung eines Fahrzeuges für die Dauer von weniger als einem Jahr einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung Mit dieser Gebühr sind auch ein etwaiger Vermerk über die Stilllegung im Brief (§ 27 Abs. 6 Satz 1 Ziff. 1 StVZO) und die Entfernung der Vermerke über das Fahrzeug aus den Karteien (§ 27 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 StVZO) abgegolten.	2
	d) Wiederaushändigung des Kraftfahrzeugscheines nach vorübergehender Stilllegung	
	aa) bei Krafträdern	1
	bb) bei anderen Kraftfahrzeugen	2
	2. Bearbeitung von Mitteilungen über Sicherungsübereignungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern	3
	3. Erteilung einer Auskunft über die Anschrift von Kraftfahrzeughaltern	1 je Anschrift
	4. a) Erteilung eines Sammelverzeichnisses nach § 24 Satz 3 StVZO	3
	b) Ergänzung oder Berichtigung eines Sammelverzeichnisses	2
	5. Zuteilung einer Prüfplakette nach § 29 Abs. 4 StVZO	0,50
	6. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO oder § 70 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StVZO	5 — 200



Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 1	7. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Führen von Kraftfahrzeugen vor dem Erreichen der Altersgrenze (§ 7 StVZO)	
	a) für Kraftfahrzeuge der Klasse 4	5
	b) für Kraftfahrzeuge der Klasse 1	10
	c) für Kraftfahrzeuge der Klasse 3 oder 2	15
	d) für Fahrräder mit Hilfsmotor	3
	8. a) Anordnung zur Beseitigung von Fahrzeugmängeln innerhalb einer gesetzten Frist (§ 17 StVZO)	5
	b) Nachprüfung der Mängelbeseitigung	2
	9. Untersagung des Betriebs eines Fahrzeuges (§ 17 StVZO)	5
	10. Gestattung der Überwachung von Kraftfahrzeugen im eigenen Betrieb (§ 29 Abs. 4 StVZO i. V. m. Anlage VIII zur StVZO)	50 — 100
	11. Anerkennung von Überwachungsorganisationen, Werkstätten und Bremsendiensten (§ 29 Abs. 4 StVZO i. V. m. Anlage VIII zur StVZO)	30 — 200
	12. Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 15 b StVZO oder Untersagung des Führens von Fahrzeugen und Tieren nach § 3 StVZO einschließlich der Einziehung des Führerscheins und der Festsetzung von Fristen und Bedingungen für die Wiedererteilung der Erlaubnis	5 — 20
	13. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verkehrsverbot des § 4 a StVO für	
	a) einen einzelnen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag	5
	b) zwei bis sieben Sonntage oder gesetzliche Feiertage	10 — 35
	c) einen längeren Zeitraum (Dauerausnahmegenehmigung)	40 — 100
	14. Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches nach § 7 Abs. 2 StVO	5
	15. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 19 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 StVO nach § 46 Abs. 2 StVO	10 — 200
	16. Erlaubnis zur Beförderung von mehr als acht Personen auf Lastkraftwagen nach § 34 Abs. 2 StVO	2 — 200
	17. Untersagung der Verwendung von Tieren im Verkehr, die sich dafür als ungeeignet erweisen, oder Festsetzung von Bedingungen (§ 40 Abs. 1 StVO)	3
	18. Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz oder nach Art. 18 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz, Zulassung einer Ausnahme von einer Anordnung nach § 3 Abs. 4 StVO	5 — 100
	Ist der Gemeingebrauch der Straßen oder der Verkehr zum Schutz vor Frostaufbrüchen beschränkt und ist die Sondernutzung der Straßen oder die Zulassung einer Ausnahme im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich, so werden Kosten nicht erhoben.	
	19. Ungültigkeitserklärung zu Verlust geratener Fahrlehrerscheine, Polizeiführerscheine, Polizeifahrlehrerscheine und Polizeikraftfahrersachverständigenscheine	10
	20. Anerkennung als amtlicher Sachverständiger oder amtlicher Prüfer nach § 1 der Kraftfahrersachverständigen-Verordnung vom 10. 11. 1956 (BGBl. I S. 855)	20 — 40
	21. Bestätigung eines Betriebsleiters oder Stellvertreters (§ 4 Abs. 4 BOKraft)	20
	22. Festsetzung einer Haltestelle (§ 32 Abs. 1 BOKraft)	5
	23. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 35 Abs. 1 Satz 3, 45 Nr. 1 BOKraft	5 — 200
	24. Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 15 d StVZO)	
	a) mit Kraftomnibussen oder Omnibusanhängern	10
	b) mit Kraftdroschken	5
	25. Erweiterung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	
	a) auf Fahrgastbeförderung mit Kraftomnibussen oder Omnibusanhängern	10
	b) auf Fahrgastbeförderung mit Kraftdroschken	5

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 1	26. Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 15 f StVZO)	
	a) mit Kraftomnibussen oder Omnibusanhängern b) mit Kraftdroschken	10 5
	B. Auslagen: Neben den Gebühren werden nur die Auslagen nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 5 KG sowie die Kosten des Postnachnahmeverfahrens erhoben; bei Gebührenfreiheit sind alle Auslagen nach Art. 13 KG sowie die Kosten des Postnachnahmeverfahrens zu fordern. Die Zulassungsstellen haben außerdem stets die Auslagen für Stempelplaketten (§ 23 Abs. 4 StVZO) zu fordern.	

18. Hinter Tarif-Nr. VI 2 des Zweiten Teils werden folgende neue Tarif-Nrn. 3, 4 und 5 eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	Schiffahrtswesen:	
	1. Erteilung einer Genehmigung zur Schiff- und Floßfahrt	
	a) nach Art. 27 Abs. 4 Satz 1 BayWG	30 — 300
	b) nach Art. 27 Abs. 4 Satz 2 BayWG	50 — 2500
	2. Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens nach § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen (Schifffahrtsordnung auf Seen) vom 13. 6. 1958 (GVBl. S. 139) i. d. F. vom 17. 4. 1961 (GVBl. S. 135)	2
	3. Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Fahrgastschiffen oder -booten (§ 8 Abs. 1 Schifffahrtsordnung auf Seen)	10
	4. Untersagung des Führens von Wasserfahrzeugen oder Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Wasserfahrzeugen (§ 9 Schifffahrtsordnung auf Seen)	5 — 30
	5. Für jede Wiederholung einer Anordnung zur Vorführung von Fahrzeugen oder zur Bereithaltung von Anlagen (§§ 4, 7 Schifffahrtsordnung auf Seen)	5 — 10
	6. Erteilung einer Erlaubnis nach § 20 Schifffahrtsordnung auf Seen	10 — 1000
	7. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 22 Schifffahrtsordnung auf Seen	10 — 500
	Güterverkehr:	
	1. Erteilung einer amtlichen Bescheinigung über den Standort (§ 6 Abs. 1 und 2, § 6 a, § 51 Abs. 1 GüKG)	5
	2. Anerkennung eines vorübergehenden Standorts (§ 6 Abs. 3, § 51 Abs. 2 GüKG)	5 — 15
	3. Erteilung einer Genehmigung für den Güter- oder Möbelfernverkehr nach §§ 8 ff und 37 ff GüKG für den	
	a) allgemeinen Güterfernverkehr	50 — 200 je Kraftfahrzeug
	b) Bezirksgüterfernverkehr	30 — 150 je Kraftfahrzeug
	c) Möbelfernverkehr	30 — 150 je Fahrzeug- einheit
	4. Übertragung nach § 9 Abs. 2 GüKG	wie zu Ziff. 3
	5. Berichtigung der Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3, § 93 Abs. 1 GüKG)	2 — 50
	6. a) Bestellung zum Abfertigungsspediteur (§ 34 Abs. 1 GüKG)	50 — 200
	b) Berichtigung von Bestellungsurkunden	2 — 10
	c) Zurücknahme der Bestellung (§ 34 Abs. 3 GüKG)	5 — 300
	7. Zurücknahme von Genehmigungen nach § 78 GüKG	5 — 500
	8. a) Erteilung einer Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr (§§ 80 ff GüKG)	30 — 300
	b) Berichtigung der Erlaubnisurkunde nach § 83 Abs. 3 GüKG	2 — 10
	c) Zurücknahme der Erlaubnis nach § 88 GüKG	5 — 300
	9. a) Erteilung einer Genehmigung für den Güterliniennahverkehr (§ 90 Abs. 1 GüKG)	20 — 50
	b) Zurücknahme der Genehmigung (§ 96 GüKG)	5 — 100

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5	<p>Personenverkehr:</p> <p>Hinsichtlich bundesrechtlicher Sonderregelungen siehe 3. Teil, Tarif-Nr. VI 2</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erteilung einer Genehmigung für die Personenbeförderung einschließlich Aushändigung der Genehmigungsurkunde (§§ 2 Abs. 1, 15, 17 Abs. 1 PBefG) <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mit Straßenbahnen</li> <li>b) mit Obussen</li> <li>c) mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) in den Fällen des § 42 PBefG</li> <li>bb) in den Fällen des § 43 PBefG</li> </ol> </li> </ol> </li> <li>2. Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Unternehmens (§ 2 Abs. 2 PBefG)</li> <li>3. Erteilung einer Genehmigung zur Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (§§ 2 Abs. 2, 15, 17 Abs. 1 PBefG)</li> <li>4. Erteilung einer Genehmigung zur Übertragung des Betriebs auf einen anderen (§ 2 Abs. 2 PBefG)</li> <li>5. Erteilung einer Genehmigung zum Austausch von Kraftfahrzeugen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PBefG) einschließlich der Ergänzung der Genehmigungsurkunde (§ 17 Abs. 3 PBefG)</li> <li>6. Entscheidung in Zweifelsfällen (§ 10 PBefG)</li> <li>7. Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen hierüber (§ 20 PBefG)</li> <li>8. Entbindung von der Betriebspflicht (§ 24 PBefG)</li> <li>9. Rücknahme der Genehmigung (§ 25 PBefG)</li> <li>10. Erlaß eines Planfeststellungsbeschlusses (§§ 30, 41 Abs. 1 PBefG) <p>Ersetzt die Planfeststellung andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Amtshandlungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn die Amtshandlungen gesondert vorgenommen worden wären.</p> </li> <li>11. Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Duldung technischer Einrichtungen (§§ 35, 41 Abs. 1 PBefG)</li> <li>12. Zustimmung zur Eröffnung des Betriebes bei Straßenbahnen und Obusunternehmen (§§ 37, 41 Abs. 1 PBefG)</li> <li>13. Zustimmung zu den Beförderungsentgelten oder Beförderungsbedingungen sowie Zustimmung zu Änderungen derselben (§§ 39 Abs. 1 und 6, 41 Abs. 3, 45 Abs. 3 PBefG)</li> <li>14. Zustimmung zu den Fahrplänen sowie zu ihrer Änderung (§§ 40 Abs. 2, 41 Abs. 3, 45 Abs. 3 PBefG)</li> <li>15. Ausnahmsweise Gestattung der Unterwegsbedienung im Ferientziel-Reiseverkehr und bei Ausflugsfahrten außerhalb des Genehmigungsverfahrens (§§ 43 Abs. 2, 48 Abs. 1 PBefG)</li> <li>16. Zulassung eines Straßenbahnwagens (§ 23 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen — BOStrab — vom 13. 11. 1937, RGBl. I S. 1247, i. d. F. vom 14. 8. 1953, BGBl. I S. 974)</li> <li>17. Bestätigung eines Betriebsleiters oder stellvertretenden Betriebsleiters einer Straßenbahn (§ 24 BOStrab)</li> <li>18. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 49 BOStrab, § 8 der Verordnung über die Bestätigung und Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnbetrieben vom 23. 12. 1953 (BGBl. I S. 1590) und § 5 der Signalordnung für Straßenbahnen vom 14. 6. 1958 (BGBl. I S. 397)</li> </ol>	<p>1000 — 10000</p> <p>500 — 5000</p> <p>100 — 3000</p> <p>30 — 500</p> <p><math>\frac{1}{4}</math> — <math>\frac{1}{2}</math> der Gebühren zu Ziff. 1</p> <p><math>\frac{1}{2}</math> der Gebüh- ren zu Ziff. 1</p> <p><math>\frac{1}{4}</math> — <math>\frac{1}{2}</math> der Gebühren zu Ziff. 1</p> <p>5 — 30</p> <p>10 — 50</p> <p>10 — 100</p> <p>10 — 50</p> <p>5 — 500</p> <p>100 — 3000</p> <p>10 — 50</p> <p>50 — 300</p> <p>10 — 500</p> <p>10 — 50</p> <p>10 — 50</p> <p>20 — 150</p> <p>20</p> <p>10 — 200</p>

19. Die Tarif-Nr. VII 2 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	Außenwirtschaft:	
	1. Genehmigung von Zahlungsbedingungen (Zahlungsziel)	5 — 50
	2. Sonstige Genehmigungen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	5 — 500
	3. Verlängerung, Änderung und Umschreibung von Genehmigungen im Sinne der Ziff. 1 und 2	3 — 20

20. Hinter Tarif-Nr. VII 3 des Zweiten Teils werden folgende neue Tarif-Nrn. 4, 5, 6, 7 und 8 eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4	Interzonenhandel: Amtshandlungen im Interzonen-Waren- und Dienstleistungsverkehr und im Warenverkehr mit Berlin (West)	kostenfrei
5	Energiewirtschaft:	
	1. Entscheidung über einen Antrag auf Feststellung, ob ein Unternehmen als Energieversorgungsunternehmen anzusprechen ist (§ 2 Abs. 2 Satz 3 EnWiFG)	20 — 500
	2. Beanstandung oder Untersagung nach § 4 Abs. 2 EnWiFG	5 — 500
	3. Erteilung einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 EnWiFG	20 — 3000
	4. Anordnungen nach § 6 Abs. 4 EnWiFG, wenn sie von einem Energieversorgungsunternehmen veranlaßt sind	20 — 1000
	5. Untersagung des Betriebs eines Versorgungsunternehmens nach § 8 EnWiFG	20 — 500
	6. Anordnungen nach § 13 Abs. 2 EnWiFG	5 — 500
	7. Androhung und Festsetzung von Erzwingungsstrafen oder von unmittelbarem Zwang zur Befolgung von Anordnungen nach § 15 Abs. 1 EnWiFG	wie zu Tarif-Nr. 9 des Ersten Teils
	8. Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Wasserkraftwerken (§ 3 Ziff. 1 der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. 10. 1944, RGBl. I S. 278, i. d. F. des Gesetzes vom 26. 7. 1957, BGBl. I S. 807)	10 — 1000
	9. Erteilung einer Bescheinigung für die Ermäßigung der Körperschaftsteuer auf den Veräußerungsgewinn eines aus Rationalisierungsgründen veräußerten Netzes oder Kraftwerksbesitzes eines Energieversorgungsunternehmens gemäß RdErl. des RMdF vom 30. 8. 1943 Nr. S 2506—61 III	10 — 1000
6	Erfinder: Erteilung einer Bestätigung, daß ein Versuch oder eine Erfindung volkswirtschaftlich wertvoll ist (§ 3 Ziff. 1 der Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. 5. 1951, BGBl. I S. 387)	10 — 100
7	Förderung des Kohle- und Erzbergbaus sowie von Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft:	
	a) Erteilung einer Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 Ziff. 3 EStDV	10 — 1000
	b) Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 Abs. 2 Ziff. 3 EStDV	10 — 1000
8	Orderlagerscheine:	
	a) Erteilung einer Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen nach der Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. 12. 1931 (RGBl. I S. 763, ber. RGBl. 1932 I S. 424)	20 — 200
	b) Genehmigung von Änderungen der Lagerordnung (§ 5 Abs. 2 a.a.O.)	5 — 50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 8	c) Zulassung von Ausnahmen von der Veröffentlichung der Ermächtigung in den Blättern der Berufsvertretungen (§ 7 Abs. 1 a.a.O.)	5 — 50
	d) Genehmigung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Verordnung über Orderlagerscheine (§ 10 Abs. 2 a.a.O.)	5 — 50
	e) Widerruf der Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen (§ 13 a.a.O.)	20 — 100
	f) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 3 a.a.O.	5 — 50

21. Hinter Tarif-Nr. I 1 Ziff. 6 des Dritten Teils wird folgende neue Ziff. 7 eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	7. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	
	a) Zulassung zu oder Befreiung von der Prüfung	§ 35 Abs. 1 DVStBerG
	b) Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter	§ 35 Abs. 3 DVStBerG
	c) Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft	§ 36 DVStBerG

22. Hinter Tarif-Nr. II 1 des Dritten Teils werden folgende neue Tarif-Nrn. 2 und 3 eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	Bauwesen: a) Umlegung nach §§ 45 bis 79 Bundesbaugesetz	§ 79 BBauG
	b) Enteignung nach §§ 85 bis 122 Bundesbaugesetz	§ 121 BBauG
3	Bergwesen: a) Beglaubigung der Unterschriften der Zeugnisse nach Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Berggesetz	Art. 111 Abs. 1 Satz 2 Berggesetz
	b) Kosten der Ausstellung eines vom Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter verweigerten Zeugnisses	Art. 111 Abs. 2 Berggesetz
	c) Ausstellung eines Arbeitsbuches nach Art. 119 Abs. 1 Berggesetz	Art. 119 Abs. 1 Satz 1 Berggesetz

23. Hinter Tarif-Nr. IV 1 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) des Dritten Teils wird eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	cc) Zulassung zur Prüfung für Wirtschaftsprüfer	§ 24 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. 7. 1962 (BGBl. I S. 529)

24. Hinter Tarif-Nr. IV 1 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) des Dritten Teils wird eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	cc) Zulassung zur Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer	§ 9 Abs. 1 der Verordnung über eine Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer vom 31. 7. 1962 (BGBl. I S. 535)

25. Die Tarif-Nr. VI 2 des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	Personenverkehr: a) Gelegenheitsverkehr  b) Kosten der Bekanntmachung von Genehmigungen und deren Änderungen im amtlichen Verkündigungsblatt der Genehmigungsbehörde	Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr vom 27. 11. 1936 (RGBl. I S. 996)  § 17 Abs. 4 PBefG

26. Hinter Tarif-Nr. VI 2 des Dritten Teils wird folgende neue Tarif-Nr. 3 eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	Luftverkehr:	Kostenordnung der Luftfahrtverwaltungen vom 15. 9. 1957 (BGBl. I S. 1371)

27. Hinter Tarif-Nr. VII 4 des Dritten Teils wird folgende neue Tarif-Nr. 5 eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5	Atomwesen	Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 2. 7. 1962 (BGBl. I S. 440)

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. § 29 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) i. d. F. vom 31. März 1939 (RGBl. I S. 656) und vom 4. April 1940 (RGBl. I S. 603) und
2. die 5. Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes vom 2. Februar 1959 (GVBl. S. 65).

München, den 24. Februar 1964

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

## Verordnung über die Organisation der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Vom 3. März 1964

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Mit Wirkung vom 15. März 1964 wird die Bayerische Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht mit dem Sitz in Teisendorf errichtet. Die Bayerische Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht in Teisendorf ist eine den Forstämtern gleichgeordnete Behörde und untersteht dienstaufsichtlich der Oberforstdirektion München, fachaufsichtlich unmittelbar dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ministerialforstabteilung —.

### § 2

Der Landesanstalt obliegen innerhalb der Staatsforstverwaltung folgende Aufgaben:

- 1.) die Koordinierung und Registrierung der Anerkennungen nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. November 1957 (BGBl. I S. 1388)
- 2.) die Koordinierung und Registrierung der zugelassenen Sonderherkünfte der Deutschen Kontrollvereinigung auf Landesebene
- 3.) die genetische Überprüfung und Entzerrung der Anerkennungen und Sonderherkünfte durch Nachkommenschaftsprüfungen
- 4.) die Versorgung des Staatswaldes mit einwandfreiem forstlichem Saatgut
- 5.) die Durchführung des Samenplantagenprogramms der Bayerischen Staatsforstverwaltung
- 6.) die Rationalisierung und Koordinierung der Pflanzenzucht im Bereich der Bayerischen Staatsforstverwaltung
- 7.) die Anlage und Auswertung der im Rahmen der forstlichen Saat- und Pflanzenzucht sowie des Kulturbetriebs erforderlichen Versuche
- 8.) die Entwicklung eines für die forstliche Pflanzenzucht besonders geeigneten Düngetorfs und die Versorgung der Pflanzenzuchtbetriebe der Bayerischen Staatsforstverwaltung mit demselben.

### § 3

Unmittelbar unterstellt werden der Landesanstalt folgende forstliche Nebenbetriebe mit erweiterter kameralistischer Buchführung:

- Samenklengle und Pflanzgarten Laufen
- Samenklengle und Pflanzgarten Bindlach
- Torfwerk Ainring.

### § 4

Die übertragenen Aufgaben im einzelnen sowie die Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht und den übrigen Dienststellen der Bayerischen Staatsforstverwaltung werden in einer Geschäfts-

anweisung durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geregelt.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 15. März 1964 in Kraft.  
München, den 3. März 1964

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hundhammer, Staatsminister

## Landesverordnung

### über die Einfuhr von Hasen, Kaninchen und Edelpelztieren

Vom 6. März 1964

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Einfuhr im Sinne dieser Verordnung ist das Verbringen in das deutsche Hoheitsgebiet.

### § 2

- (1) Es ist verboten,
1. lebende oder tote Hasen, Wild- und Hauskaninchen,
  2. ungekochtes Fleisch dieser Tiere und
  3. lebende Edelpelztiere einzuführen.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für
1. lebende Hauskaninchen, die auf Schiffen vom Schiffseigner oder von der Schiffsbesatzung gehalten werden; die Tiere müssen in einer Bestandsliste eingetragen sein und dürfen nicht an Land gebracht werden;
  2. erlegte Hasen oder Wildkaninchen und geschlachtete Hauskaninchen, die bei der Einreise aus dem benachbarten Ausland mitgeführt werden, höchstens jedoch für zwei Stück;
  3. Edelpelztiere, die unter zollamtlicher Überwachung lediglich durchgeführt werden.

### § 3

Das Staatsministerium des Innern kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung, auch unter Bedingungen oder Auflagen, zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, daß Tierseuchen eingeschleppt werden.

### § 4

Wer dieser Verordnung oder den in Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des § 74 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, des § 76 Nr. 1 und des § 77 des Viehseuchengesetzes.

### § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Ein- und Durchfuhr von Edelpelztieren vom 22. Juni 1935 (BayBS II S. 281) außer Kraft.

München, den 6. März 1964

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Junker, Staatsminister

## Landesverordnung zum Schutz gegen die Verbreitung von Tier- seuchen beim Auftrieb von Tieren auf Ge- meinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden

Vom 13. März 1964

Auf Grund des § 17 Nr. 4 und der §§ 18, 21, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

(1) Rinder, Schafe und Ziegen dürfen auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden nur aufgetrieben werden, wenn sie

1. aus Gehöften kommen, die seit mindestens 6 Monaten vor dem Tage des Auftriebes frei von Maul- und Klauenseuche sind,
2. frühestens 2 Monate und spätestens 3 Wochen vor dem Auftrieb mit deutscher trivalenter Maul- und Klauenseuche-Vaccine geimpft und
3. sofern sie noch nicht dauerhaft gekennzeichnet wurden, mit dauerhaften Ohrmarken versehen worden sind.

(2) Die Frist von 6 Monaten gilt nicht für Tiere, die aus Gehöften kommen, deren früherer Klauentierbestand wegen Maul- und Klauenseuche geschlachtet wurde, und die nach Aufhebung der Schutzmaßnahmen in diesen Gehöften mindestens 6 Wochen gehalten wurden.

### § 2

Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Einhufer dürfen auf den von der deutsch-österreichischen Grenze durchschnittenen und auf österreichischen Alpen und Weiden nur unter folgenden Voraussetzungen gesömmert werden:

1. Die Tiere müssen mindestens 3 Monate vor dem Auftrieb in der Herkunftsgemeinde gestanden haben.
2. Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen nur aufgetrieben werden, wenn außerdem
  - a) die Herkunftsgemeinde und ein Umkreis von 20 km seit 3 Monaten,
  - b) das Herkunftsgehöft seit 6 Monaten und
  - c) der Verladeort seit 40 Tagen vor dem Alp- und Weideauftrieb frei von Maul- und Klauenseuche sind.
3. Ferner müssen
  - a) Rinder, Schafe und Ziegen nach § 1 gegen Maul- und Klauenseuche geimpft sein,

b) Rinder aus amtlich anerkannten brucellosefreien Beständen, Ziegen aus tuberkulosefreien Beständen und Schweine aus einer Gemeinde kommen, die seit 40 Tagen frei von Schweinepest und ansteckender Schweineblähme ist,

c) Schafe und Ziegen aus Grenzbezirken oder aus solchen Bezirken kommen, die an diese angrenzen.

4. Einhufer müssen aus Gehöften kommen, die in den letzten 6 Monaten vor dem Auftrieb frei von anzeigepflichtigen Seuchen waren, die auf Einhufer übertragbar sind.

### § 3

Amtstierärztliche Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit, tierärztliche Bescheinigungen über die Impfung und Ursprungszeugnisse sind dem Weideinhaber oder seinem Beauftragten beim Auftrieb auszuhändigen. Der Weideinhaber hat die Bescheinigungen auf der Weide zu verwahren, den zuständigen Überwachungsorganen auf Verlangen vorzuzeigen und beim Abtrieb dem Tierbesitzer zurückzugeben.

### § 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des § 74 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und des § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft. Sie gilt bis 31. März 1970.

München, den 13. März 1964

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Junker, Staatsminister

### Berichtigung

In der Veröffentlichung der Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Volksschulprüfungsordnung I — VPO I —) im GVBl. 1964 Seite 19 muß das Datum der Prüfungsordnung statt „4. März 1963“ richtig heißen: „4. März 1964“.

München, den 12. März 1964

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
I. A. Dr. Kessler, Ministerialdirigent

### Druckfehlerberichtigung

In der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern vom 21. Februar 1964 (GVBl. S. 36) muß es in § 9 Abs. 2 statt „Anwälte“ richtig heißen: „Anwärter“.